



Befreiungsantrag

wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Photovoltaikpflicht beim Neubau eines Wohn- oder Nichtwohngebäudes gemäß § 23 Absatz 3 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) und § 7 Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO)

Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise am Ende des Dokuments

1 Angaben zum Bauvorhaben

Gebäudetyp ¹	
Objektadresse / Flurstück-Nummer	
Aktenzeichen der Behörde (sofern vorhanden)	

2 Entwurfsverfasser/in nach § 43 LBO

Name und Berufsbezeichnung	
Anschrift	

3 Bauherr/in

Name	
Anschrift	

4 Angaben zur Photovoltaikpflicht

Gebäude verfügt über eine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche nach § 4 Absatz 1 PVPf-VO ²	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Umfang der zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche (in Quadratmeter)		
Umfang der Mindestnutzung nach § 6 Absatz 1 PVPf-VO	<input type="checkbox"/> 60 Prozent (Standardnachweis)	<input type="checkbox"/> 75 Prozent (erweiterter Nachweis)
	in Quadratmeter:	
	in Kilowatt Peak:	
Alternativ bei Wohngebäuden: Umfang der Mindestnutzung nach § 6 Absatz 2 PVPf-VO (Pauschnachweis) ³ in Kilowatt Peak		

Reduzierung der Anlagenleistung auf weniger als 1000 Kilowatt nach § 6 Absatz 3 PVPf-VO zur Sicherung des gesetzlichen Zahlungsanspruches nach § 19 Absatz 1 EEG ⁴	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Reduzierung des Umfangs der Mindestnutzung um 50 Prozent nach § 6 Absatz 5 PVPf-VO wegen öffentlich-rechtlicher Pflicht zur Dachbegrünung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Soll eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung installiert werden ⁵	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	in Quadratmeter:	
Verbleibender Mindestumfang Modulfläche (in Quadratmeter)		
entspricht einer installierten Leistung von (in Kilowatt Peak)		

5 Begründung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit

Gemäß § 23 Absatz 3 KlimaG BW kann von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen teilweise oder vollständig befreit werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichem Aufwand erfüllbar wäre. Gemäß § 7 Absatz 1 PVPf-VO ist dies der Fall, wenn die Durchführbarkeit des betroffenen Bauvorhabens insgesamt (siehe unter 5.1) oder bei unbilliger Härte in sonstiger Weise (siehe unter 5.2) gefährdet ist.

5.1. Durchführbarkeit des Bauvorhabens insgesamt gefährdet, § 7 Absatz 2 PVPf-VO

Kosten des Bauvorhabens inklusive Kosten für Planung und Errichtung des Gebäudes, ohne Grundstückskosten und ohne Kosten der Photovoltaikanlage (in Euro)	
Kosten der Photovoltaikanlage nach § 2 Absatz 5 PVPf-VO (in Euro) ⁶	
Prozentualer Mehraufwand (in Prozent)	
Umfang geplanter Modulfläche zur Begrenzung des prozentualen Mehraufwands auf 20 Prozent bei Nichtwohngebäuden oder 10 Prozent bei Wohngebäuden nach § 7 Absatz 2 Satz 3 PVPf-VO (in Quadratmeter) ⁷	
	entspricht einer installierten Leistung von (in Kilowatt Peak):

5.2. Unbillige Härte in sonstiger Weise, § 7 Absatz 1 PVPf-VO

Freie Begründung:

6 Anlagen zum Befreiungsantrag

Aufgeschlüsselte Kosten des Bauvorhabens inklusive Belege	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Aufgeschlüsselte Kosten der Photovoltaikanlage inklusive Belege	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Qualifizierter Sachverständigennachweis nach § 7 Absatz 6 Satz 2 PVPf-VO (sofern von der Behörde gefordert)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sonstiges:		

7 Antragserklärung

Hiermit beantrage ich, gemäß § 23 Absatz 3 KlimaG BW in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 PVPf-VO bis zur Einhaltung des Zumutbarkeitsschwellenwertes nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 PVPf-VO **teilweise** von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen beim Neubau eines Nichtwohngebäudes befreit zu werden. Zur Einhaltung des Zumutbarkeitsschwellenwertes beabsichtige ich, eine Photovoltaikanlage mit einer Modulfläche im Umfang von ___ Quadratmetern zu installieren, was einer installierten Leistung von ___ Kilowatt Peak entspricht.

Hiermit beantrage ich, gemäß § 23 Absatz 3 KlimaG BW in Verbindung mit § 7 Absatz 1 PVPf-VO wegen unbilliger Härte in sonstiger Weise **vollständig** von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen beim Neubau eines Nichtwohngebäudes befreit zu werden.

Datum	
Unterschrift Bauherr/in ⁸	
Unterschrift Entwurfsverfasser/in ⁹	

Ausfüllhinweise

1. Zu „Gebäudetyp“: Wohngebäude sind nicht nur Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser, einschließlich der zugehörigen Garagen und Nebenräume, sondern auch Alten- und Pflegeheime sowie alle Gebäude, die überwiegend bewohnt werden (vgl. § 2 Absatz 7 KlimaG BW). Nichtwohngebäude sind dagegen alle Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung weniger als die Hälfte dem Wohnen dienen, beispielsweise Büro- und Verwaltungsgebäude, Produktions-, Lager- und Werkhallen, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, aber auch Hotels und Gaststätten, Ärzte- und Physiotherapiepraxen, Hotels, Kindergärten oder Schulen.
2. Zu „Gebäude verfügt über eine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche nach § 4 Absatz 1 PVPf-VO“: Verfügt das geplante Gebäude über keine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche nach § 4 Absatz 1 PVPf-VO, ist der Anwendungsbereich der Photovoltaikpflicht nicht eröffnet. In diesem Fall ist kein Befreiungsantrag notwendig. Auch eine Pflicht zur Vornahme einer Ersatzmaßnahme besteht nicht.
3. Zu „Umfang der Mindestnutzung nach § 6 Absatz 2 PVPf-VO (Pauschalnachweis)“: Für die Berechnung benötigen Sie die Größe der überbauten Grundstücksfläche. Das ist diejenige Fläche, mit der ein Gebäude über seine Außenwände den Erdboden berührt sowie die darüber hinausragenden Dachüberstände (§ 2 Absatz 8 PVPf-VO). Ermitteln Sie die überbaute Grundstücksfläche in Quadratmeter (A x B) und multiplizieren Sie diesen Wert mit dem Faktor 0,06 kWp/m². Das Ergebnis ist die nach dem Pauschalnachweis der PVPf-VO mindestens erforderliche Photovoltaik-Leistung (in kWp) für Ihr Projekt.
4. Zu „Reduzierung der Anlagenleistung auf weniger als 1000 Kilowatt nach § 6 Absatz 3 PVPf-VO zur Sicherung des gesetzlichen Zahlungsanspruches nach § 19 Absatz 1 EEG“: Die Deckelungsregel des § 6 Absatz 3 PVPf-VO richtet sich danach, ob die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 und Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung ohne wettbewerbliche Ermittlung der Marktprämie oder eines vergleichbaren gesetzlichen Anspruchs gegeben sind.
5. Zu „Soll eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung installiert werden“: Wird bei dem Neubau eines Gebäudes von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 23 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b) KlimaG BW ersatzweise eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung zu installieren, ist zur Anrechnung des hierdurch in Anspruch genommenen Flächenanteils an der Mindestnutzung auf die Kollektorfläche abzustellen. Wird bei der grundlegenden Dachsanierung eines Gebäudes mit dem Pauschalnachweis auf die installierte Leistung einer Photovoltaikanlage im Verhältnis zu der überbauten Grundstücksfläche abgestellt, ist davon auszugehen, dass 1 Kilowatt Peak installierte Leistung einer Photovoltaikanlage 5,5 Quadratmetern Kollektorfläche entspricht.
6. Zu „Kosten der Photovoltaikanlage nach § 2 Absatz 5 PVPf-VO“: Gemäß § 2 Absatz 5 PVPf-VO setzen sich die Kosten einer Photovoltaikanlage aus den Planungskosten sowie den Kosten für Module, die notwendige Unterkonstruktion, Wechselrichter, Messeinrichtungen und Netzanschluss sowie den Montagekosten und den sonstigen Systemkosten zusammen, die bedingt durch die Photovoltaikanlage für bau- und elektrotechnische Maßnahmen aufgewendet werden müssen. Zu den sonstigen Systemkosten zählen insbesondere erforderliche Mehraufwendungen für Brandschutz, Sicherheit und Statik. Kosten, die zusätzlich durch die Installation eines Stromspeichers oder aufgrund laufender Versicherungsleistungen entstehen, können hingegen nicht geltend gemacht werden.
7. Zu „Umfang geplanter Modulfläche zur Begrenzung des prozentualen Mehraufwands auf 20 Prozent bei Nichtwohngebäuden oder 10 Prozent bei Wohngebäuden nach § 7 Absatz 2 Satz 3 PVPf-VO (in Quadratmeter)“: Wird mit dem Befreiungsantrag darauf abgestellt, dass die Durchführbarkeit eines Bauvorhabens durch eine Erfüllung der Photovoltaikpflicht im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 1 PVPf-VO insgesamt gefährdet wäre, soll gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 PVPf-VO von der Photovoltaikpflicht nur soweit befreit werden, dass die Kosten der Photovoltaikanlage die Baukosten des Bauvorhabens nicht mehr als 20 Prozent bei Nichtwohngebäuden und 10 Prozent bei Wohngebäuden übersteigen (vgl. § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2 PVPf-VO). Zur besseren Nachprüfbarkeit soll im Befreiungsantrag an dieser Stelle angegeben werden, welcher reduzierte Umfang der Mindestnutzung (in Quadratmeter und Kilowatt Peak) durch eine solche teilweise Befreiung folgen würde.
8. Zu „Unterschrift Bauherr/in“: Diese ist nicht erforderlich bei einer Einreichung in Textform nach § 9 Satz 1 PVPf-VO in Verbindung mit § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches.
9. Zu „Unterschrift Entwurfsverfasser/in“: Diese ist nicht erforderlich bei einer Einreichung in Textform nach § 9 Satz 1 PVPf-VO in Verbindung mit § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Einverständniserklärung

Ich erkläre hiermit, von den Hinweisen Kenntnis genommen zu haben und bin damit einverstanden.

Die untenstehende Datenschutzinformation habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum Antragsteller*in

Unterschrift Antragsteller*in

Information des Bauordnungsamts der Stadt Karlsruhe gemäß Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup
Stadt Karlsruhe
Karl-Friedrich-Straße 10
76133 Karlsruhe
E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de
Fax: 0721 133-3059

Datenschutzbeauftragter

Stadt Karlsruhe
Stabsstelle Datenschutz
Rathaus am Marktplatz
76124 Karlsruhe
Tel.: 0721/133-3050/3055
E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de
Fax: 0721 133-3059

Personenbezogene Daten werden im Bauordnungsamt nur dann verarbeitet, wenn dies gesetzlich gestattet oder erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung erteilt haben.

Kontaktaufnahme

Wenn Sie mit der Stadt Karlsruhe in Kontakt treten (zum Beispiel per Antrag, über Telefon, E-Mail oder Kontaktformular), werden Ihre Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1e DSGVO zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrags beziehungsweise Ihrer Anfrage sowie für den Fall, dass eine weitere Korrespondenz stattfinden sollte, gespeichert.

Datenerhebung

Die Datenerhebung im Bauordnungsamt erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Personenbezogene Daten werden erhoben und verarbeitet:

- aufgrund § 55 Landesbauordnung (LBO) zum Zweck der Nachbarverständigung
- zur Aufgabenerfüllung gemäß § 47 LBO sowie Ziffer 4.1 VwV Brandverhütungsschau
- zur Erfüllung der Aufgaben in den §§ 64ff, § 69, § 71, § 75 und 76 LBO
- aufgrund § 1 Absatz 1 und Absatz 4 Schornstiefegerhandwerksgesetz
- bei Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz
- zur Aufgabenerfüllung gemäß § 31 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG)

Datenspeicherung

Für die ordnungsgemäße Antragsbearbeitung aufgrund der Aufgabenstellungen in der Landesbauordnung Baden-Württemberg (§ 47, §§49 ff LBO) erfasst und speichert das Bauordnungsamt alle Antragsdaten in den Bauakten sowie elektronisch. Da Bauakten Dokumentakten sind und die baurechtlichen Vorgänge jederzeit

nachvollziehbar sein müssen, sind aufgrund des Rechtsstaatsprinzips nach Art 20 Absatz 3 GG diese Akten dauerhaft aufzubewahren.

Datenweitergabe

Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

Die Daten werden an die im Antragsverfahren aufgrund der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beteiligenden Stellen weitergegeben (Nachbarverständigung nach § 55 LBO, Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 55 Absatz 4 LBO, andere städtische Ämter und Fachbehörden, deren Stellungnahme für die Antragsbearbeitung erforderlich sind).

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 47 LBO, insbesondere zur Gefahrenabwehr, müssen im Bedarfsfall auch personenbezogene Daten an andere Stellen weitergegeben werden, die das Bauordnungsamt im Einzelfall für notwendig erachtet, beispielsweise die Feuerwehr oder die Polizei.

Einsicht in Bauakten

Nach Beendigung eines Verfahrens haben Einsicht in abgeschlossene Bauakten andere Dienststellen der Stadt Karlsruhe, soweit dies für deren gesetzliche Aufgabenerfüllung notwendig ist:

das Gartenbauamt (Baumschutzsatzung)

die Naturschutzbehörde (Landschaftsschutzgesetz, Naturschutzgesetz)

das Stadtplanungsamt (Baugesetzbuch, Bauleitplanung, Erschließung, Sanierung etc.)

das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz (Umweltgesetze, Arbeitsschutzgesetze)

die Wasserbehörde (Wassergesetz, Rechtsverordnungen zu Wasserschutzgebieten und zum Grundwasserschutz)

die Untere Denkmalschutzbehörde (Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg)

das Tiefbauamt Abteilung Entwässerung (Entwässerungssatzung Stadt Karlsruhe))

das Amt für Statistik (§ 3 Absatz 1 Hochbaustatistikgesetz)

die Grundstücksbewertungsstelle (§§ 192 ff Baugesetzbuch)

das Liegenschaftsamt (Vermessungsgesetz Baden-Württemberg)

das KIT-Fakultät für Architektur (Art.5 Abs.3 GG Wissenschaft, Forschung und Lehre)

Einsicht in Bauakten gewährt das Bauordnungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen den Eigentümer*innen oder den schriftlich dazu Bevollmächtigten. Diese unterzeichnen zuvor eine Verschwiegenheitsverpflichtung bezüglich aller in den Bauakten befindlicher personenbezogener Daten.

Einsichtnahme in Bauakten ist auch möglich nach § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz oder dem Landesinformationsfreiheitsgesetz, sofern und soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Verpflichtung der Bereitstellung

Sie sind verpflichtet, die zu den oben genannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten bereit zu stellen und bei der Erhebung notwendiger Daten behilflich zu sein.

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Stadt Karlsruhe Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Kosten

Die Betroffenenrechte (mit Ausnahme des Beschwerderechts gegenüber dem LfDI) können Sie gegenüber der Stadt Karlsruhe entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax geltend machen. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Im Übrigen verweisen wir auf die allgemeinen Datenschutzerklärungen auf www.karlsruhe.de/impressum/datenschutz.